

# Privatstiftung und Vermögensopfer

Hat ein Verstorbener einer Privatstiftung (oder einer sonstigen Stiftung bzw vergleichbaren Vermögensmasse) Vermögen unter Lebenden oder von Todes wegen gewidmet oder sind Zuwendungen bzw Begünstigten- oder Letztbegünstigtenstellungen auf den Verstorbenen zurückzuführen, stellen sich regelmäßig pflichtteilsrechtliche Fragen. Im Rahmen des ErbRÄG 2015, BGBl I 2015/87, wurden teilweise von der Lehre entwickelte Lösungsansätze übernommen und Klarstellungen herbeigeführt, teilweise haben sich neue Diskussionspunkte eröffnet (siehe zu Einzelheiten bereits *N. Arnold*, Privatstiftung und Pflichtteilsrecht, GesRZ 2015, 346).

Alles, was der Pflichtteilsberechtigte als Erbteil, Vermächtnis oder nach dem Erbfall als Begünstigter einer vom Verstorbenen errichteten Privatstiftung oder vergleichbaren Vermögensmasse erhält, wird auf den Geldpflichtteil angerechnet, also von diesem abgezogen. Schenkungen, die der Pflichtteilsberechtigte oder auch ein Dritter vom Verstorbenen zu dessen Lebzeiten oder auf den Todesfall erhalten hat, sind der Verlassenschaft hinzuzurechnen und auf einen allfälligen Geldpflichtteil des Geschenknehmers anzurechnen. Als Schenkungen gelten ausdrücklich auch Vermögenswidmungen an eine Privatstiftung und die Einräumung der Stellung als Begünstigter einer Privatstiftung, soweit ihr der Verstorbene (sein) Vermögen gewidmet hat. Auf Verlangen eines Pflichtteilsberechtigten sind auch Schenkungen, die der Verstorbene in den letzten beiden Jahren vor seinem Tod an Personen, die nicht dem Kreis der Pflichtteilsberechtigten angehören, wirklich gemacht hat, bei der Berechnung der Verlassenschaft hinzuzurechnen. Eine Privatstiftung ist nicht pflichtteilsberechtigt. Für Vermögenszuwendungen an diese ist daher grundsätzlich die Zweijahresfrist des § 782 Abs 1 ABGB (idF des ErbRÄG 2015) anzuwenden (OGH 22.3.2018, 2 Ob 98/17a; zu Details siehe auch die Entscheidungsanmerkung von *Klampfl*, GesRZ 2018, 198). Der Beginn der Zweijahresfrist hängt davon ab, ob der Zuwendende ein Vermögensopfer erbracht hat (siehe auch ErlRV 688 BlgNR 25. GP, 34).

Hat sich der Stifter ein umfassendes Änderungs- und Widerrufsrecht vorbehalten, verbleiben dem Stifter wesentliche Einflussmöglichkeiten auf das Stiftungsvermögen und die Zweijahresfrist beginnt diesfalls noch nicht zu laufen (OGH 5.6.2007, 10 Ob 45/07a). In der Entscheidung vom 22.3.2018, 2 Ob 98/17a, hielt der OGH insoweit auch nochmals fest, dass das Vermögensopfer jedenfalls dann nicht erbracht ist, wenn der Geschenkgeber die Schenkung rückgängig machen kann, was im Falle einer Privatstiftung bei einem Widerrufsrecht zuträfe (wobei hier auf die Letztbegünstigtenstellung nicht direkt Bezug genommen wird). Es ist damit als gesichert anzusehen, dass jedenfalls dann, wenn sich ein Stifter das Widerrufsrecht vorbehalten hat (und ihm die Letztbegünstigtenstellung zukommt), das Vermögensopfer noch nicht erbracht ist.

Wie der OGH in der E 2 Ob 98/17a weiter ausführt, solle dem Widerrufsrecht nach einem Teil der Literatur ein „*weitreichendes Änderungsrecht*“ gleichzuhalten sein, das es dem Stifter faktisch ermöglicht, auf das gestiftete oder in die Stiftung eingebrachte Vermögen zuzugreifen. Nach Ansicht des OGH sei idZ allerdings zu beachten, dass bloße (also nicht mit einem Widerrufsvorbehalt verbundene) Änderungsrechte nach der jüngeren Rspr keine widerrufsgleiche Wirkung haben können. Der OGH führt weiter aus: „*Bloße Änderungsrechte können daher dem Eintritt des Vermögensopfers nicht mehr entgegenstehen*“, lässt diese Frage aber letztendlich dann mangels Relevanz doch in Schwebelage. Die Überlegung des OGH, dass ein Änderungsrecht dem Berechtigten einen Zugriff „*auf einen Teil der Substanz ermöglichen*“ könnte, bringt damit einen interessanten weiteren Aspekt in den Diskussionsstand ein.

In dem vom Höchstgericht zu entscheidenden Fall kam es außerdem zu einem „*Rollentausch*“. Der das Vermögen offenbar primär aufbringende Stifter (der sich das Änderungsrecht vorbehalten hatte) änderte diesen Vorbehalt zugunsten eines Mitstifters (dem das Änderungsrecht in weiterer Folge zukam). Wird ein Änderungsrecht einem Dritten eingeräumt, könne darin nach Ansicht des Höchstgerichts eine Zuwendung an den neuen Änderungsberechtigten liegen. Diese Überlegung gilt mE nicht nur für einen „*Rollentausch*“, sondern auch für Vermögensübertragungen an Privatstiftungen, in denen anderen Personen von vornherein (alleinige) Einflussrechte zukommen. Die Ansicht ist konsequent, sieht doch § 781 Abs 2 Z 6 ABGB (jedenfalls nach der Rechtslage nach dem ErbRÄG 2015) ausdrücklich jede andere Leistung, die nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt einem unentgeltlichen Rechtsgeschäft unter Lebenden gleichkommt, als Schenkung an.

Konstellationen mit Stiftermehrheit, freiwilligen Selbstbeschränkungen und eingeschränkten Gestaltungsrechten waren – soweit ersichtlich – noch nicht Gegenstand höchstgerichtlicher Judikatur. Die Einräumung einer Begünstigtenstellung als Schenkung und insb auch ihre Bewertung sind ebenso noch nicht ausjudiziert. Auch 26 Jahre nach Schaffung der Rechtsform der Privatstiftung sind damit weiterhin wesentliche praxisrelevante Aspekte noch nicht abschließend geklärt und werden durch die Überlegungen des OGH zum möglichen Umfang eines Änderungsrechts durch eine interessante Facette erweitert.

Aufgrund der Vielzahl möglicher Sachverhaltskonstellationen kann dieses Unsicherheitspotenzial aber dem Gesetzgeber nicht angelastet werden. Die weitere Entwicklung der Judikatur bleibt daher abzuwarten.

Wien, im Juni 2019

*Nikolaus Arnold*